

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 31. März 2009

Nr. 2009/553

KR.Nr. A 193/2008 (BJD)

### **Auftrag François Scheidegger (FdP, Grenchen): Verbesserung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (10.12.2008)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zu verbessern und dem Kantonsrat nötigenfalls Vorschläge für ein neues Aufsichtsmodell zu unterbreiten.

#### **2. Begründung**

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn ist administrativ vollständig im Bau- und Justizdepartement eingebunden. Als Strafverfolgungsbehörde erfüllt sie einerseits Vollzugsaufgaben, andererseits hat ihre Tätigkeit im Bereich der Strafjustiz den Charakter eines Organs der Rechtspflege. Sie nimmt dadurch eine schwierige Position zwischen Exekutive und Judikative ein (siehe NZZ vom 2.10.2007).

Die Staatsanwaltschaft steht seit einiger Zeit im Schussfeld der Kritik, diverse personelle Führungsmängel wurden kritisiert. Diese organisatorische Zwitterstellung dürfte für die offensichtlich bestehenden Unklarheiten, Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitskonflikte mitverantwortlich sein. So hat bezeichnenderweise gerade auch der zuständige Regierungsrat bei der politischen Bewältigung der verschiedenen Vorkommnisse immer wieder darauf hingewiesen, fachlich nicht zuständig zu sein über keinerlei Weisungsbefugnisse zu verfügen. Es stellt sich mithin die Frage, wer denn sonst einzuschreiten hat, wenn die Strafverfolgungsbehörde beispielsweise ihre Aufgabe nicht richtig erfüllt, und wer denn sonst die politische Verantwortung zu tragen hat? Für eine Klärung der aufsichtsrechtlichen Verantwortung besteht dringender Handlungsbedarf!

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

##### **3.1 Entwicklung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft im Kanton Solothurn**

Per 1. August 2005 trat im Kanton Solothurn die Strafverfolgungsreform in Kraft (siehe dazu Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Juni 2003, RRB Nr. 2003/1080). Mit dieser vom Volk in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 angenommenen Vorlage wurde der Wechsel vom früheren Untersuchungsrichtermodell zum Staatsanwaltschaftsmodell in der Strafverfolgung vollzogen. Mit diesem Wechsel wurde auch die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden neu geordnet.

Die früheren Untersuchungsrichter unterstanden in ihrer Funktion als urteilende Richter der Aufsicht des Obergerichts, in ihren übrigen Funktionen der Aufsicht des Staatsanwalts. Daneben wurden sie zwar vom Ersten Untersuchungsrichter geleitet, wobei jedoch weder diesem noch dem Staatsanwalt die Befugnis zukam, in konkreten Einzelfällen Weisungen zu erteilen. Die Aufsicht über die damaligen Untersuchungsrichter war somit eine geteilte und punktuelle, was nicht befriedigte und mit ein Grund für die Initiierung der Strafverfolgungsreform war.

Aufgrund der damals festgestellten Mängel sollten mit dem neuen Modell die Leitung der Staatsanwaltschaft verbessert und die Aufsicht vereinheitlicht werden. Die Botschaft führte dazu auf Seite 11 aus:

"Der bisherige Staatsanwalt übernimmt in der neuen Funktion eines Oberstaatsanwalts in umfassender Weise die Leitung und Aufsicht über die Staatsanwälte. Diese Leitungsfunktion bezieht sich nicht nur auf generelle Weisungen, sondern auch auf Anordnungen im konkret zu führenden Fall (§ 72 Abs. 2 GO). Der Oberstaatsanwalt wird damit für die Leitung der Strafverfolgung, soweit diese der StPO unterliegt, verantwortlich (§ 72 Abs. 1 GO). Dem Oberstaatsanwalt sind dabei weitgehende Eingriffsmöglichkeiten zu geben, so u.a. jene. Fälle umzuteilen oder selbst zu übernehmen und abzuschliessen."

Nach dem neuen Modell kommt dem Oberstaatsanwalt in der Strafverfolgung in fachlicher Hinsicht eine umfassende Leitungs- und Aufsichtsfunktion in grösstmöglicher Unabhängigkeit zu. So ist er nach § 72 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GO, BGS 125.12) für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich und dabei ausdrücklich nicht an Weisungen gebunden. In seiner Leitungsfunktion über die Staatsanwaltschaft ist er selber jedoch gegenüber den Staatsanwälten sowohl allgemein als auch in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt, kann Untersuchungen von anderen Staatsanwälten an sich ziehen oder umteilen (§ 72 Abs. 2 und 3 GO). Der Oberstaatsanwalt behandelt auch Aufsichtsbeschwerden gegen Staatsanwälte. Der Oberstaatsanwalt untersteht selber der Aufsicht des Regierungsrates (§ 108 Abs. 1 Bst. a GO), wobei es sich bei dieser Aufsicht nach geltender Rechtslage um keine fachliche (dies ergibt sich insbesondere aus § 72 Abs. 1 GO), sondern lediglich eine administrative handelt. Für die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft gelten entsprechende Regeln (§§ 82 und 108 Abs. 1 Bst. b GO). Nicht mit der Aufsichtskompetenz korrespondieren hingegen die Wahlkompetenzen: Nach wie vor ist als Wahlbehörde für die Staatsanwälte und Jugendanwälte der Kantonsrat vorgesehen (§§ 74 Abs. 1 und 82 Abs. 1 GO).

### 3.2 Entwicklungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist in den letzten Jahren die Frage der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft wiederholt Gegenstand von Gesetzesänderungen gewesen (s. den Überblick in der Botschaft zum Strafbehördenorganisationsgesetz<sup>1</sup>), Ziff. 1.4.1, S. 8132 ff.).

Gemäss den Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates wurde die Bundesanwaltschaft erst am 1. Januar 2002 einer *geteilten* Aufsicht unterstellt: In fachlicher Hinsicht untersteht sie der Aufsicht der Anklagekammer des Bundesgerichts, in administrativer Hinsicht derjenigen des Bundesrats, welcher zugleich auch Disziplinar- und Wahlbehörde ist. Zuvor war die Aufsicht beim Bundesrat bzw.

<sup>1</sup>) Botschaft zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes vom 10. September 2008, BBl 2008, S. 8125 ff..

beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement konzentriert. Am 1. April 2004 hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in Bellinzona die Funktionen der ehemaligen Anklagekammer des Bundesgerichts übernommen. Diese Teilung der Aufsicht in eine fachliche und eine administrative habe, so führt der Bundesrat aus, bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Die Ansichten zwischen der Bundesanwaltschaft und den zwei Aufsichtsbehörden über den Begriff der (fachlichen und administrativen) Aufsicht gingen erheblich auseinander. Hinzu komme, dass die dauernde und direkte Aufsicht eines Gerichts über ein staatliches Organ, welchem vor diesem Gericht Parteistellung zukomme, die Unabhängigkeit des Gerichts gegenüber den Parteien in Frage stellen könnte. All diese Bedenken haben, zusammen mit den Vorkommnissen um die "Affäre Roschacher", dazu geführt, dass der Bundesrat mit der erwähnten Botschaft nun wieder von dieser geteilten Aufsicht abrücken und die Bundesanwaltschaft unter seine alleinige Aufsicht stellen möchte. Der Bundesrat erläutert das Ziel der Neuregelung der Aufsicht wie folgt (Botschaft zum Strafbehördenorganisationsgesetz, a.a.O., Ziff. 1.4.1.3, S. 8134):

"Zum einen muss die Aufsicht wirksam und kohärent sein, zum anderen muss sie sicherstellen, dass die Bundesanwaltschaft ihre gesetzlichen Aufgaben optimal, also auch mit einem vernünftigen Mitteleinsatz erfüllt. Dies soll durch die *Zusammenfassung der Aufsicht*, ihre *ungeteilte Zuweisung an eine einzige Behörde und die ungeteilte Verantwortung* erreicht werden. Die Aufsichtsbehörde kann sich so insbesondere einen vollständigen Überblick über die Geschäftsabwicklung und die dazu benötigten Ressourcen der Bundesanwaltschaft verschaffen und soweit erforderlich die aufsichtsrechtlichen Massnahmen treffen.

Unter Aufsicht ist die Überprüfung der Aufgabenerfüllung nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit sowie ihrer Einbettung in die Gesamtpolitik (insbesondere die Rechts-, Aussen-, Finanz- und Personalpolitik) des Bundesrats und des Parlamentes zu verstehen. Ausgeschlossen sind hingegen Eingriffe in die Strafverfolgungstätigkeit der Bundesanwaltschaft im Einzelfall. Ebenfalls nicht Teil der Aufsicht ist der gesetzliche Rechtsmittelweg gegen die Verfügungen der Bundesanwaltschaft.

Der Inhalt der Aufsicht ist im Gesetz konkreter zu umschreiben, als dies heute der Fall ist. Eine solche Zusammenfassung der Aufsicht muss berücksichtigen, dass die Bundesanwaltschaft eine Rechtspflegefunktion wahrnimmt. *Die Notwendigkeit der fachlichen Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörde ist unbestritten* (Art. 4 Abs. 1 StPO). Die Unabhängigkeit der Strafverfolgung muss deshalb durch eine klare gesetzliche Umschreibung der Aufsichtsbefugnisse und eine entsprechende Beschränkung der Weisungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde gewährleistet werden. Dies entspricht auch der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über die Rolle des Staatsanwaltes in der Strafgerichtsbarkeit."

### 3.3 Mögliche Aufsichtsmodelle

In der Botschaft zum Strafbehördenorganisationsgesetz (a.a.O., S. 8135 ff.) werden die möglichen Aufsichtsmodelle mit ihren Vor- und Nachteilen eingehend dargestellt. Es kommen, bezogen auf die Solothurnische Staatsanwaltschaft, die Folgenden in Betracht:

#### 3.3.1 Aufsicht durch ein Gericht

Eine Variante wäre, die Staatsanwälte wieder, sei es nur in fachlicher Hinsicht (wie dies bereits früher einmal unter dem Untersuchungsrichtermodell der Fall war) oder umfassend, der Aufsicht des

Obergerichts zu unterstellen. Als Vorteil einer solchen Lösung könnte man bezeichnen, dass damit der Anschein einer weitgehenden Unabhängigkeit von den politischen Behörden verbunden wäre. Eine umfassende Aufsicht durch das Obergericht kommt jedoch bereits deshalb nicht in Frage, da die Staatsanwaltschaft der Exekutive und nicht der Judikative zuzurechnen ist. Sie übt keine Rechtsprechungsfunktionen aus, auch nicht wenn sie Strafbefehle erlässt. Eine Aufsicht im personellen und finanziellen Bereich durch ein Gericht wäre mit dieser Zugehörigkeit der Staatsanwaltschaft zur Exekutive nicht in Einklang zu bringen. Wollte man die Aufsicht dem Obergericht übertragen, bliebe somit nur die Möglichkeit, diese auf die fachliche Aufsicht zu beschränken. Damit würden sich jedoch einerseits Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen fachlicher und administrativer Aufsicht ergeben, andererseits wäre eine aufsichtsrechtliche Verflechtung des Gerichts mit der Staatsanwaltschaft, welche auch Prozesspartei ist, der gerichtlichen Unabhängigkeit nicht zuträglich. Das Obergericht lehnt eine solche Regelung aus denselben Überlegungen ab. Von einer Zuweisung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft an das Obergericht ist daher abzusehen.

### 3.3.2 Aufsicht durch den Regierungsrat

Der heutigen Regelung entspricht die Aufsicht des Regierungsrates über den Oberstaatsanwalt und den Leitenden Jugendanwalt (§ 108 Abs. 1 GO). Die Führungsverantwortung für die Staatsanwaltschaft, die fachlichen Weisungsbefugnisse für die Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwälte und die Aufsicht in den einzelnen Verfahren obliegt jedoch dem Oberstaatsanwalt (s. im Einzelnen oben, Ziff. 3.1). Insbesondere ist der Oberstaatsanwalt für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Kanton verantwortlich und dabei nicht an Weisungen des Regierungsrates gebunden (§ 72 Abs. 1 GO). Bei der Jugendanwaltschaft ist die Rechtslage entsprechend (§ 82 Abs. 3 GO). Die Staatsanwaltschaft ist ausschliesslich dem Recht verpflichtet. Dies wird in § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft (RRB Nr. 2005/1580 vom 12. Juli 2005) ausdrücklich festgehalten und damit noch einmal die Weisungsungebundenheit der Staatsanwaltschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Strafverfolgung bekräftigt. Zu beachten ist auch Artikel 4 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; BBl 2007, S. 6977 ff.), welcher lautet: "Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet." Jedoch behält Absatz 2 dieser Bestimmung die Weisungsbefugnisse im Rahmen der Aufsicht vor. Allgemeine Weisungen durch die Aufsichtsbehörde an die Staatsanwaltschaft (auch fachlicher Natur) sind daher grundsätzlich möglich, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht geschaffen wird.

Die heute bestehende Aufsicht des Regierungsrates über den Oberstaatsanwalt (und über den Leitenden Jugendanwalt) ist somit eine beschränkte. Sie umfasst die organisatorische, personelle, finanzielle und disziplinarische Aufsicht. Diese wird üblicherweise durch die Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Geschäftsberichts (s. §§ 113 und 114 GO) oder anderweitiger periodischer Berichterstattung durch den Oberstaatsanwalt (bzw. Leitenden Jugendanwalt) wahrgenommen. Der Regierungsrat kann auch Weisungen administrativer Art, beispielsweise zur Mittelverwaltung, zu den Informationspflichten, zum Rapportsystem oder zu den Führungsinstrumenten erlassen. Über solche administrative Weisungen hinaus sind auch generelle Weisungen zur Kriminalpolitik möglich (z.B. mehr Mittel für die Bekämpfung von gewissen Deliktstypen einzusetzen). Solche generellen Weisungen des Regierungsrates an die Staatsanwaltschaft müssen aber immer in schriftlicher (überprüfbarer) Form erfolgen<sup>1</sup>). Nach heutiger Rechtslage (insb. § 72 Abs. 1 GO) ist es dem Regierungsrat oder dem zuständigen Departementsvorsteher jedoch verwehrt, auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft mittels fachlicher Weisungen, sowohl im Einzelfall als auch generell, einzuwirken.

- Die Vorteile einer Aufsicht durch den Regierungsrat liegen auf der Hand. Die Staatsanwaltschaft ist Teil der Exekutive und folglich in administrativer und organisatorischer Hinsicht in die Zentralverwaltung eingebunden. Die Aufsichtskompetenz liegt damit bei dem Gremium, das zusammen mit dem Parlament durch Gesetzgebung, Budgetierung usw. der Staatsanwaltschaft den rechtlichen Rahmen für ihre Arbeit vorgibt und sie mit den notwendigen Ressourcen ausstattet. Von der Bedeutung der Staatsanwaltschaft her ist die Aufsicht auch sinnvoller beim Regierungsrat angesiedelt als beim zuständigen Departement. So trägt der Regierungsrat die Verantwortung für die Aufsicht und kann ihre Wahrnehmung auch mitgestalten, wenn sie auch in der Praxis jeweils durch bzw. über das zuständige Departement ausgeübt wird. Als Nachteil erscheint, dass die Aufsicht bei einer Behörde liegt,

welche nicht über die Wahlkompetenzen für die Staatsanwälte und den Oberstaatsanwalt (bzw. den Leitenden Jugendanwalt und die Jugendanwälte) verfügt. Auch in 11 Kantonen und in einer Mehrheit der umliegenden Staaten wird die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft von der Regierung oder vom Justizministerium wahrgenommen (vgl. Botschaft Strafbehördenorganisationsgesetz, a.a.O., Ziff. 1.4.1.5, S. 8135). Im Kanton Solothurn spricht zudem die Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörden Polizei und Staatsanwaltschaft in zwei verschiedenen Departementen angesiedelt sind, für die Aufsicht des Regierungsrates.

### 3.3.3 Aufsicht durch den Kantonsrat oder ein parlamentarisches Gremium

Als Vorteil der Aufsicht durch den Kantonsrat lässt sich anführen, dass dieser auch Wahlbehörde ist und es somit in der Hand hat, durch die Wahl geeigneter Personen die wohl wichtigste Voraussetzung für eine befriedigende Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaft sicherzustellen. Diese Lösung sieht der Kanton Bern in Artikel 12 des Entwurfs zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vor (GOSG)<sup>2</sup>. Als Nachteil einer parlamentarischen Aufsicht über die Staatsanwaltschaft muss angeführt werden, dass mit einer solchen weniger rasch auf Ereignisse reagiert werden kann, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erfordern, als wenn die Aufsicht beim Regierungsrat liegt.

### 3.3.4 Aufsicht durch einen Justizrat

Eine Aufsicht durch ein gemischtes Sondergremium aus Experten, einen sogenannten Justizrat, würde die unmittelbare Beeinflussung der Strafverfolgung durch Regierung oder Parlament faktisch ausschliessen, ebenso die Tangierung der Unabhängigkeit eines Gerichts. Hingegen ist eine solche Lösung nur in wenigen Kantonen anzutreffen (Tessin, Genf, Freiburg, Neuenburg und Jura) und ist zu beachten, dass dort diesem Gremium die Aufsicht über die gesamte Rechtspflege, also auch über die Gerichte, zukommt. Ein Sondergremium für die Aufsicht ausschliesslich über die Staatsanwaltschaft ist nirgendwo bekannt. Es wäre im Kanton Solothurn systemfremd. Auch der Bundesrat verzichtet darauf, für die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft ein solches Gremium vorzuschlagen. Wir sehen ebenfalls davon ab, eine solche Aufsichtsregelung in Betracht zu ziehen.

## 3.4 Schlussfolgerungen

Die geltende Regelung, wonach die Aufsicht über den Oberstaatsanwalt (und über den Leitenden Jugendanwalt) durch den Regierungsrat ausgeübt wird, erachten wir grundsätzlich nach wie vor als sinnvoll und richtig. Hingegen greift die geltende Regelung, welche lediglich administrative Weisungen zulässt, zu kurz, weil sie eine wirksame Aufsicht erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Über solche administrativen Weisungen hinaus soll der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde in allgemeinen Fragen und selbstverständlich mit der notwendigen Zurückhaltung dem Oberstaatsanwalt (und dem Leitenden Jugendanwalt) auch generelle Weisungen über die Wahrnehmung seiner Aufgaben erteilen können. Solche generell-abstrakte Weisungen können inhaltlich insbesondere Bezug nehmen auf die Schwerpunkte der Kriminalitätsbekämpfung („Kriminalitätspolitik“), die Organisation der Staatsanwaltschaft oder die Ausgestaltung der Verfahren (z.B. Weisung, Richtlinien über die Untersuchungsführung zu erlassen; Weisung über die Handhabung des Opportunitätsprinzips; Weisung, gewisse De-

<sup>1</sup>) vgl. Empfehlung Rec (2000)19 des Ministerkomitees des Europarats vom 6. Oktober 2000 "Die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafgerichtsbarkeit", Ziff. 13.

<sup>2</sup>) Entwurf für die vorbereitende Kommission, abrufbar unter: [http://www.jgk.be.ch/site/og\\_entwurf\\_gsog.pdf](http://www.jgk.be.ch/site/og_entwurf_gsog.pdf).

liksarten vordringlich zu behandeln; etc.). Mit Blick auf Artikel 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung, wonach die „Strafbehörden in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet „ sind, müssen konkrete Anweisungen in Einzelfällen ausgeschlossen sein. Ausgeschlossen sind somit u.a. konkrete Anweisungen im Einzelfall betreffend Einleitung, Durchführung und Abschluss des Verfahrens sowie die Ergreifung von Rechtsmitteln. Damit wird der politische Einfluss auf die Verfahren im Einzelfall ausgeschlossen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir es sinnvoll finden, der Aufsichtsbehörde neu die Möglichkeit einzuräumen, bei erkanntem Bedarf dem Oberstaatsanwalt (und Leitenden Jugendanwalt) generelle Weisungen zu erteilen. Wir sind deshalb auch bereit, die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen – in enger Anlehnung an das Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes – vorzuschlagen. Dabei ist folgendes zu betonen: Eine solche Erweiterung der Aufsichtsmittel kann und soll nicht dazu führen, der Aufsichtsbehörde die fachliche Leitung der Staatsanwaltschaft (Jugendanwaltschaft) zu übertragen. Dies soll nach wie vor die zentrale Aufgabe des Oberstaatsanwalts (und Leitenden Jugendanwalts) sein. Dieser soll auch im Regelfall die erforderlichen fachlichen Weisungen erlassen. Die Aufsichtsbehörde wird von ihrer Weisungskompetenz nur ausnahmsweise (als „ultima ratio“) Gebrauch machen.

Weiter halten wir es für sinnvoll, dass die Aufsichts- und Disziplinarbehörde auch über die entsprechenden Wahlbefugnisse verfügt. So könnte sie durch die Wahl von fachlich geeigneten Personen als Oberstaatsanwalt, Staatsanwälte und Jugendanwälte bereits mit der Auswahl von geeigneten Kandidaten dafür sorgen, dass die Aufgaben der Strafverfolgung in unserem Kanton wirkungsvoll wahrgenommen werden. Ebenso könnten mit einer solchen Zuteilung der Wahlkompetenzen die Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit auch für die Wahlen von Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte, den Leitenden Jugendanwalt und die Jugendanwälte vom Kantonsrat auf den Regierungsrat zu verschieben.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, den Auftrag mit geändertem Wortlaut als erheblich zu erklären.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die erforderlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zu unterbreiten für: a) den Ausbau der Aufsicht des Regierungsrates über die Strafverfolgungsbehörden im Sinne von Ziffer 3.4. (Ermöglichung von generellen Weisungen) und b) die Verschiebung der Wahlkompetenzen für die Strafverfolgungsbehörden (Oberstaatsanwalt, Leitender Jugendanwalt, Staats- und Jugendanwälte) vom Kantons- auf den Regierungsrat.



Andreas Eng  
Staatschreiber



**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Rechtsdienst Justiz (FF, 3)  
Gerichtsverwaltungskommission  
Staatsanwaltschaft  
Jugendanwaltschaft  
Polizei Kanton Solothurn  
Aktuarin JUKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat